

# **Doping**

# **Ausführungsbestimmungen**

gültig ab 1.3.2000

**Begriffe wie „Sportler, „Kontrollleur“ werden geschlechtsneutral verwendet.**

**Gestützt auf Ziffer 6.2 der Statuten von Swiss Olympic vom 27.4.1996 und die Schlussbestimmungen des Doping-Statuts vom 23.11.1996/7.11.1999 erlässt die Fachkommission für Doping-Bekämpfung (FDB) die folgenden Ausführungsbestimmungen:**

## **1 Durchführung der Kontrollen**

### **1.1 Allgemeines**

Die Dopingkontrollen sind nach den im Anhang 1 und 2 aufgeführten Richtlinien durchzuführen. Über sämtliche Kontrollen ist Protokoll zu führen.

### **1.2 Kontrollmaterial**

Bei sämtlichen Kontrollen ist ausschliesslich vom IOC anerkanntes Kontrollmaterial zu verwenden.

### **1.3 Kontrollen bei Veranstaltungen**

#### **1.3.1 Bestimmung der kontrollierten Veranstaltungen**

Die FDB bestimmt die zu kontrollierenden Veranstaltungen; die Fachverbände können der FDB Kontrollen an bestimmten Wettkämpfen beantragen (Art. 4 Abs. 2 Doping-Statut). Ein entsprechender Antrag muss mindestens zwei Wochen im voraus gestellt werden.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach folgenden Kriterien:

- mehrheitlich Wettkämpfe der nationalen Spitze wie nationale Meisterschaften, Cup-Wettbewerbe sowie Selektionen, Ausscheidungen und Qualifikationen für internationale Veranstaltungen;
- Wettkämpfe unterer Leistungsklassen und des nationalen Nachwuchses.

#### **1.3.2 Vorbereitung der Kontrollen**

Der verantwortliche Kontrolleur bestimmt am Wettkampfort die zur Durchführung der Kontrollen geeigneten Räumlichkeiten. Unumgänglich sind ein abschliessbarer Raum und eine Toilette. Empfohlen wird ein zusätzlicher Warteraum. Der Veranstal-

ter ist verpflichtet, die für die Kontrolle erforderlichen Lokalitäten nach den Anordnungen des Kontrolleurs zur Verfügung zu stellen.

Der Kontrolleur hat die von der FDB bezeichneten oder die auf den durch die anwendbaren Reglemente des zuständigen nationalen oder internationalen Verbandes vorgegebenen Rängen klassierten Sportler zu kontrollieren. In den übrigen Fällen hat er die zu kontrollierenden Sportler in der Regel durch das Los zu bestimmen. Die Auslosung hat im Beisein von mindestens einem Zeugen zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass eine Vereitelung der Kontrolle nach Möglichkeit verhindert werden kann (z.B. Auslosung erst während der letzten Spielperiode von Spielen, Auslosung von Rängen erst während der Veranstaltung). Ausnahmsweise kann der verantwortliche Kontrolleur zu untersuchende Sportler direkt bestimmen.

### 1.3.3 Vollzug der Kontrollen

Die Kontrolle erfolgt nach den im Anhang 1 festgelegten Verfahrensschritten.

### 1.3.4 Orientierung der FDB

Die kontrollierten Sportler sind unmittelbar nach dem Wettkampf mittels der speziell bezeichneten Formulkopie der FDB zu melden.

## 1.4 **Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe**

### 1.4.1 Bestimmung der Sportler

Der Kontrollpflicht unterliegen Inhaber der Swiss Olympic Card, ferner auch ohne solche Teilnehmer an Welt- oder Europameisterschaften, olympischen Spielen und andern internationalen Elite-Wettkämpfen sowie an Qualifikationwettkämpfen für solche Anlässe.

Bei der Anordnung der Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen (Art. 5 Doping-Statut) werden die zu kontrollierenden Sportarten nach Risikogruppen gewichtet.

### 1.4.2 Organisation der Kontrollen

Die Sportler werden von speziell ausgebildeten Kontrolleuren am Trainings- oder Wohnort aufgesucht und zur Urinabgabe aufgefordert. Die Einzelheiten sind im Anhang 2 geregelt.

#### 1.4.3 Vollzug der Kontrollen

Die Kontrollen werden nach den im Anhang 2 festgelegten Verfahrensschritten durchgeführt. Soweit diese keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen über die Kontrollen bei Wettkämpfen (Ziff. 1.3.2, 1.3.3 und Anhang 1).

Der beauftragte Kontrolleur meldet der FDB unverzüglich den Vollzug der Kontrolle. Ebenso ist der FDB bei mehreren vergeblichen Versuchen einer Kontrolle das wiederholte Nichtantreffen des Sportlers am Trainings- oder Wohnort zu melden.

#### 1.4.4 Erreichbarkeit des Sportlers

Kontrollpflichtige Sportler (Ziffer 1.4.1) haben Abwesenheiten von ihrem Wohnort von mehr als 5 Tagen der FDB zu melden (Art. 6 Abs. 2 Doping-Statut). In besonderen Fällen können Sportler schriftlich zu weiter gehender Meldepflicht bezüglich ihres Aufenthalts aufgefordert werden.

Verletzt ein Sportler seine Meldepflicht nach Abs. 1, wird er verwarnt. Im Wiederholungsfall kann er gemäss Art. 6 Abs. 4 Doping-Statut disziplinarisch bestraft werden. Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 12 Abs. 5 Doping-Statut vor, erstattet die FDB dem für den betreffenden Sportler zuständigen Verband Meldung.

Vorbehalten bleibt ferner Ziffer 1.4.6 Absatz 2 hiernach.

#### 1.4.5 Sportler in ärztlicher Behandlung

Das Verbot der Verwendung verbotener Substanzen und der Anwendung verbotener Mittel oder Methoden (Art. 1 und 12 Doping-Statut) gilt auch für Sportler, die sich in ärztlicher Behandlung befinden.

Falls der Arzt aus zwingenden medizinischen Gründen die Verabreichung eines Medikamentes mit verbotenen Substanzen oder die Anwendung einer verbotenen Methode oder Massnahme als notwendig erachtet, hat er hierfür die ausdrückliche und vorgängige Erlaubnis eines Vertrauensarztes der FDB einzuholen. Die Erlaubnis wird nur erteilt, sofern dadurch keine Leistungssteigerung erzielt wird. Allenfalls ist die Erlaubnis mit Auflagen bezüglich der Teilnahme an Wettkämpfen zu verbinden.

Vorbehalten bleiben lebenserhaltende Massnahmen, die keinen zeitlichen Aufschub erlauben. In diesen Fällen ist die FDB-Informationsstelle unverzüglich über die erfolgte medizinische Massnahme zu informieren.

Die Verantwortung für die Einholung der Erlaubnis bzw. die Meldung liegt beim Sportler.

Wurde die vorgängige ausdrückliche Erlaubnis gemäss Abs. 2 nicht eingeholt oder eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage missachtet oder wurde eine unaufschieb-

bare medizinische Massnahme nicht gemäss Abs. 3 unverzüglich gemeldet, kann der Sportler einen positiven Befund nicht anfechten.

#### 1.4.6 Zurückgetretene Sportler

Kontrollpflichtige Sportler (Ziffer 1.4.1), die den Rücktritt erklärt haben, können frei entscheiden, ob sie sich einer Kontrolle ausserhalb des Wettkampfes unterziehen. Falls ein Sportler die Kontrolle ablehnt bzw. darauf verzichtet, ist er vom zuständigen nationalen Verband von jeder Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften sowie olympischen Spielen auszuschliessen. Er ist erst wieder startberechtigt, nachdem er während mindestens eines Jahres wieder ins Kontrollsystem einbezogen worden ist (Art. 5 Abs. 2 Doping-Statut).

***Längere Abwesenheit vom Wohnort ohne Angabe des Aufenthaltsortes kann analog Absatz 1 hiervoor behandelt werden.***

#### 1.4.7 Gegenstand der Untersuchung

Bei Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe werden die Proben untersucht auf Substanzen gemäss den in der jeweils gültigen Dopingliste von Swiss Olympic erwähnten Substanzgruppen.

#### 1.4.8 Persönlichkeitsschutz

Die zur Durchführung von Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Sportler sind auf das notwendige Mass zu beschränken. Zwischen Kontrollziel und Persönlichkeitsschutz ist von allen an der Kontrolle Beteiligten stets sorgfältig abzuwägen.

### 1.5 Versand der Proben

Die FDB gibt den Kontrolleuren das Labor bekannt, an welches sämtliche Proben einzusenden sind.

Die Urinproben sind vom verantwortlichen Kontrolleur gemäss Gebrauchsanweisung in die vorbereiteten Behältnisse zu verpacken. Die Kopie des Protokollformulars für das Labor ist beizulegen.

Die verpackten Proben sind raschmöglichst dem Labor zu übermitteln. Ist ein sofortiger Versand oder Transport nicht möglich, sind die verpackten Proben kühl aufzubewahren und gegen unerlaubten Zugriff zu sichern. Der lückenlose Besitz ("chain of custody") ist nachzuweisen.

## **2 Analytik**

### **2.1 Negativer Befund**

Ergibt die Untersuchung der A-Probe einen negativen Befund, teilt das Labor das Resultat der FDB mit, die den zuständigen Verband orientiert.

### **2.2 Positiver Befund der A-Probe**

Eine A-Probe gilt als positiv, wenn darin gemäss der massgeblichen Dopingliste verbotene Substanzen oder über den festgelegten Grenzwerten liegende Mengen oder Konzentrationen von Substanzen nachgewiesen werden.

Ein positiver Analysebefund wird vom Labor der FDB mitgeteilt. Diese informiert den zuständigen Verband, der den Sportler umgehend vom positiven Resultat in Kenntnis zu setzen hat. Der Nachweis des Zeitpunktes dieser Mitteilung obliegt dem Verband. Nach Erhalt der Mitteilung hat der Sportler innert sieben Tagen der FDB schriftlich mitzuteilen, ob er eine Zweitanalyse anhand der B-Probe wünscht. Die FDB kann auch ohne entsprechenden Antrag des Sportlers eine Zweitanalyse anhand der B-Probe veranlassen.

Macht der Sportler von seinem Recht, schriftlich eine Zweitanalyse anhand der B-Probe zu verlangen, nicht innert Frist (Datum der Postaufgabe) Gebrauch und verzichtet die FDB ihrerseits auf die Zweitanalyse, gilt das Resultat der A-Probe als definitiv.

Der Sportler kann der Analyse der B-Probe in Begleitung eines Experten und/oder einer Vertrauensperson seiner Wahl beiwohnen.

Der Termin für die Analyse der B-Probe ist im Einvernehmen mit dem Sportler festzulegen.

### **2.3 Unklarer Befund der A-Probe**

Ein unklarer Analysebefund der A-Probe wird vom Labor der FDB mitgeteilt. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

### **2.4 Ergebnis der Analyse der B-Probe**

Ergibt die Untersuchung der B-Probe einen negativen Befund, gilt die Dopingkontrolle als negativ.

Bestätigt die Analyse der B-Probe den positiven Befund der A-Probe und bestehen keine begründeten Zweifel über die Herkunft beider Proben vom gleichen Sportler, gilt die Dopingkontrolle als positiv. Das Ergebnis ist endgültig.

Das mit der Untersuchung der B-Probe beauftragte Labor teilt der FDB das Untersuchungsergebnis unverzüglich mit. Diese orientiert den zuständigen Verband und den Delegierten von Swiss Olympic für Dopingfälle.

## **2.5 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Dem Labor ist es untersagt, Analyseresultate öffentlich bekannt zu geben oder zu kommentieren. Urinproben oder Analyseunterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Sportlers auch nicht zu anderen Zwecken verwendet werden oder Dritten ausgehändigt bzw. bekannt gegeben werden.

## **3 Rechte und Pflichten des Sportlers**

Der Sportler ist berechtigt, das Protokoll der Kontrolle zu prüfen und seine Beanstandungen bezüglich der Durchführung der Kontrolle anzumerken. Das Protokoll ist von ihm und seinem allfälligen Begleiter zu unterzeichnen. Ist der Sportler nicht bereit, das Protokoll der Kontrolle zu unterzeichnen, so vermerkt dies der Kontrolleur, gegebenenfalls unter Angabe des Grundes, im Protokoll. Die Verweigerung der Unterschrift durch den Sportler ist wenn möglich durch eine Drittperson auf dem Protokoll zu bestätigen.

Das Verfahren vor der Strafbehörde und die Verteidigungsrechte des Sportlers werden durch die Verfahrensordnung des zuständigen Verbandes oder von Swiss Olympic geregelt.

Ohne ausdrückliche anderslautende Anordnung der zuständigen Strafbehörde oder ihres Präsidenten ist der betroffene Sportler bis zum erstinstanzlichen Urteil berechtigt, weiterhin an Wettkämpfen teilzunehmen.

Die FDB stellt den Verbänden zuhanden der Sportler Informationsschriften über deren Rechte und Pflichten bei den Dopingkontrollen zur Verfügung.

## **4 Doping-Kontrolleure**

### **4.1 Legitimationsausweis**

Der Kontrolleur hat den Legitimationsausweis (Art. 8 Doping-Statut) bei der Durchführung der Kontrolle mitzuführen und auf Begehren des Sportlers vorzuweisen.

### **4.2 Aus- und Weiterbildungskurse**

Die FDB führt periodische Aus- und Weiterbildungskurse für Doping-Kontrolleure in den verschiedenen Landesteilen durch.

Die FDB kann Inhaber von Legitimationsausweisen zum Besuch von Weiterbildungskursen anbieten und die weitere Legitimation vom Besuch solcher Kurse abhängig machen.

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung werden von der FDB übernommen (Art. 17 Abs. 1 Doping-Statut).

### **4.3 Entschädigung**

Die Kontrolleure sind für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst eine Pauschale pro Veranstaltung (Probenerhebung) sowie die Vergütung der Reisespesen. Für Angestellte von Swiss Olympic gelten die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages.

## **5 Verbände**

Die Verbände haben alle ihnen durch das Doping-Statut (insb. Art. 7) übertragenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere der FDB Orte und Zeiten der von ihnen durchgeführten oder unter ihrer Oberaufsicht stattfindenden Wettkämpfe sowie von Kaderzusammenkünften oder regelmässige Trainingszeiten der ihnen angehörenden Kader, Mannschaften oder Trainingsgruppen über ihren Doping-Verantwortlichen mitzuteilen. Einzelheiten regelt die FDB mit den Fachverbänden anhand der konkreten Gegebenheiten.

Sie stellen ausserdem der FDB unverzüglich und unaufgefordert ihre gültigen Dopingbestimmungen, auch jene des internationalen Fachverbandes zu.

## **6 Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse von Dopingkontrollen sind von allen Beteiligten bis zum Entscheid der zuständigen erstinstanzlichen Strafbehörde vertraulich zu behandeln.

Über die Veröffentlichung von Namen der einer Dopingkontrolle unterzogenen Sportler entscheidet ausschliesslich die auftraggebende Stelle (zuständiger Verband oder FDB).

Die FDB erstellt aufgrund der von den Labors eingegangenen Untersuchungsergebnisse periodisch eine Übersicht über die durchgeführten Kontrollen an Wettkämpfen und ausserhalb der Wettkämpfe. Diese Ergebnisse werden in geeigneter Weise publiziert.

## **7 Schlussbestimmung**

Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 1. März 2000 von der Fachkommission für Doping-Bekämpfung verabschiedet und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Januar 1997.

**Swiss Olympic Association**  
Fachkommission für Doping-Bekämpfung

Der Vorsitzende

Martin Sterchi, Fürsprecher